

Reiseschutz für InhaberInnen der Oberbank Mastercard Klassik Kreditkarte



Mit der Oberbank Mastercard Klassik Kreditkarte genießt jeder Klassik Karteninhaber (mit Wohnsitz in Österreich) nicht nur die Annehmlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, sondern ebenso Rückholschutz und weitere Versicherungs- und Assistenzleistungen bei Auslandsreisen. Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Gültigkeitsdauer der Oberbank Mastercard Klassik Kreditkarte, unabhängig von den getätigten Umsätzen.

Versicherungsleistungen

Wenn der Oberbank Mastercard-Inhaber während einer Reise im Ausland in eine Notsituation gerät, bietet die Europäische Reiseversicherung 24 Stunden täglich Beistand im folgenden Umfang:

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistungsverzeichnis	Versicherte Personen
		Inhaber
Besitz	Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland	
	Information in medizinischen Belangen	ja
	Transport ins Krankenhaus/Verlegungstransport	bis 100 %
	Heimtransport nach Österreich bei medizinischer Notwendigkeit (Ambulanzjet nur aus Europa oder einem Mittelmeeranrainerstaat)	bis 100 %
	Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich wenn Rückreise mit vorhandenem Rückreiseticket nach stationärer Behandlung nicht möglich	bis 100 %
	Krankenbesuch bei Krankenhausaufenthalt von mehr als 10 Tagen	Hin/Rückreise bis 100 % Hotelkosten (Übernachtung und Frühstück) bis € 40,- pro Tag für max. 10 Tage
	Überführung im Todesfall	bis 100 %
	Hilfeleistungen in Notsituationen im Ausland	
	Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte	bis € 900,-
	Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten	ja
Außerplanmäßige Rückreisekosten bei Erkrankung der versicherten Person oder Angehöriger	bis 100 %	
Hilfe bei Beschaffung eines Anwalts und Kostenvorschuss (nur wenn der Inhaber zivilrechtlich belangt wird – ausgeschlossen sind Schäden durch/mit Motorfahrzeuge/n)	bis € 1.250,-	
Vorschuss für Kaution (für Zivilprozesskosten und für die Freilassung des Inhabers bei einer Festnahme infolge eines Verkehrsunfalls)	bis € 5.100,-	

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Alle Versicherungsleistungen gelten weltweit während der ersten 90 Tage einer Auslandsreise.

Die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland gilt nicht als Auslandsreise.

Kein Versicherungsschutz besteht in Österreich sowie in Nordkorea, Syrien, auf der Krim und im Iran.

Versicherer

Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien,
Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at

Im Versicherungsfall und für Hilfe in Notfällen:

Bitte wenden Sie sich unverzüglich an Europäische Reiseversicherung AG, **24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00**

Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Versicherungsbedingungen

Es gelten die Europäische Reiseversicherungsbedingungen für die Oberbank Mastercard Klassik Kreditkarten (ERV-RVB Oberbank MC Klassik 2021), die Sie auf den Folgeseiten finden.

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

Europäische Reiseversicherungsbedingungen für die Oberbank Mastercard Klassik Kreditkarten 2021 (ERV-RVB Oberbank MC Klassik 2021)

Die Europäischen Reiseversicherungsbedingungen für die Oberbank Mastercard Klassik Kreditkarte sind aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht geschlechtsspezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Gemeinsame Bestimmungen

- ⇒ Art. 1: Begriffsbestimmungen
- ⇒ Art. 2: Versicherte Personen
- ⇒ Art. 3: Zeitlicher Geltungsbereich
- ⇒ Art. 4: Örtlicher Geltungsbereich
- ⇒ Art. 5: Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
- ⇒ Art. 6: Ausschlüsse
- ⇒ Art. 7: Versicherungssummen
- ⇒ Art. 8: Obliegenheiten
- ⇒ Art. 9: Form von Erklärungen
- ⇒ Art. 10: Subsidiarität

Besonderer Teil

I: Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/Auslandsreisekrankenversicherung

- ⇒ Art. 11: Versicherungsfall
- ⇒ Art. 12: Leistungsumfang
- ⇒ Art. 13: Ausschlüsse
- ⇒ Art. 14: Obliegenheiten

II: Reisegepäckversicherung

- ⇒ Art. 15: Versicherungsfall
- ⇒ Art. 16: Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten
- ⇒ Art. 17: Ausschlüsse

III: Hilfeleistungen in Notsituationen im Ausland

Anmerkung: Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten ist im Teil II „Reisegepäckversicherung“ in Art. 16 geregelt.

- ⇒ Art. 18: Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte
- ⇒ Art. 19: Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich
- ⇒ Art. 20: Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland

Anhang - Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Allgemeiner Teil Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Kreditkarte: von Oberbank AG ausgegebene, gültige Kreditkarte mit den im jeweiligen Kreditkartenvertrag vereinbarten Versicherungsleistungen
2. Inhaber: namentlich auf der Karte genannter, berechtigter Inhaber einer Kreditkarte.
3. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich.
4. Hauptwohnsitz: jene Unterkunft, an der die versicherte Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. Verlagert sich der Mittelpunkt dieser Lebensbeziehungen (wenn auch nur befristet z.B. wegen Studium, Berufsausübung usw.) an einen anderen Ort, wird damit ein neuer Hauptwohnsitz begründet. Ab einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von länger als 90 Tagen gilt für Zwecke dieser Bedingungen der neue Aufenthaltsort als Hauptwohnsitz.
5. Leistungsverzeichnis: Übersicht mit Versicherungsleistungen und Versicherungssummen der jeweiligen Kreditkarte.

Artikel 2 Versicherte Personen

Versicherte Person ist der Inhaber der Kreditkarte.

Artikel 3 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz für die ersten 90 Tage jeder Reise.
2. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Tag, an dem
 - der Inhaber die Berechtigung zur Verwendung der Kreditkarte verliert;
 - der Kreditkartenvertrag des Inhabers endet;
 - die Gültigkeit der Kreditkarte abläuft (24 Uhr Ortszeit);
 - der Inhaber von der Oberbank AG vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurde.

Artikel 4 Örtlicher Geltungsbereich

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz auf Reisen im Ausland. Kein Versicherungsschutz besteht in Nordkorea, Syrien, auf der Krim und im Iran.
2. Nicht versichert sind Reisen zwischen Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz und regulärem Ort der Arbeitsstätte.
3. Der Versicherungsschutz gilt keinesfalls für Schadenereignisse am Arbeits-, Studien- oder Wohnort.

Artikel 5 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1. Voraussetzung für sämtliche Leistungen ist der Hauptwohnsitz des Karteninhabers in Österreich. Der Versicherungsschutz gilt für eine maximale Reisedauer von 90 Tagen unter der Voraussetzung eines aufrechten Kreditkartenvertrages.
2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Voraussetzungen laut Leistungsverzeichnis erfüllt sind:
 - „Besitz“ bedeutet der Besitz der Kreditkarte.

Artikel 6 Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden;
 - 1.2. bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten;
 - 1.3. durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;
 - 1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
 - 1.5. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. Als Reisewarnungen gelten alle Reisewarnungen (für ein gesamtes Land) und partiellen Reisewarnungen (für ein bestimmtes Gebiet) des österreichischen Außenministeriums.
Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise.
 - 1.6. bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch die versicherte

- Person eintreten;
- 1.7. durch Gewalttätigkeiten während der Teilnahme der versicherten Person an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes entstehen;
 - 1.8. durch Streik hervorgerufen werden;
 - 1.9. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
 - 1.10. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;
 - 1.11. aufgrund behördlicher Anordnungen oder Maßnahmen eintreten;
 - 1.12. entstehen, wenn die versicherte Person durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven oder gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie einem hohen Unfallrisiko ausgesetzt ist;
 - 1.13. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 1.14. die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
 - 1.15. bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Paragleiter, Drachenflieger und Hängegleiter, Fallschirme, Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. Als Passagier gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht noch Besatzungsmitglied ist noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;
 - 1.16. bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken;
 - 1.17. bei Ausübung von Berufssport inklusive Trainings entstehen;
 - 1.18. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten;
 - 1.19. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m;
 - 1.20. bei Rafting, Canyoning, Wildwasserpaddeln eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden;
 - 1.21. die versicherte Person bei Ausübung von Risiko- und Extremsportarten erleidet. Diese definieren sich durch folgende Eigenschaften:
 - außerordentlich hohe Ausdauerleistung oder außerordentliche körperliche Strapazen oder Konfrontation mit extremen äußerlichen Bedingungen; oder
 - ungewohnte Körperlagen und -zustände (z.B. freier Fall, hohe Geschwindigkeiten und Beschleunigungskräfte, Rotationsbewegungen, extreme Seitenlagen, die völlig neue Körperorientierungen verlangen); und
 - hohes Risiko, dass es dabei rasch zu schweren oder sogar tödlichen Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen kommen kann;
 - 1.22. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
2. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit gegen den Versicherungsnehmer, die versicherte oder begünstigte Person, den Leistungsempfänger oder gegen Reisen in das betreffende Land oder in sonstiger Weise Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. ein Embargo der EU, der Republik Österreich oder der USA bestehen, die dem Abschluss eines Versicherungsvertrages, der Leistungserbringung oder der Schadenzahlung entgegenstehen.
 3. Weitere Ausschlüsse zu den jeweiligen Leistungen sind im Besonderen Teil geregelt.

Artikel 7

Versicherungssummen

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres.

Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.

Artikel 8

Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
Die versicherte Person hat
 - 1.1. beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen;

- 1.2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden;
 - 1.3. den Versicherer umfassend über Schadensereignis und Schadensausmaß zu informieren;
 - 1.4. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
 - 1.5. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Behörde vor Ort anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
 - 1.6. Beweismittel, die Ursache und Höhe des Schadens belegen, wie Polizeiprotokolle, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.
 - 1.7. Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger sein und nach Kuba reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden.
2. Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.

Artikel 9

Form von Erklärungen

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers der versicherten Person und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag müssen schriftlich erfolgen (eine Unterschrift ist jedoch, soweit von Gesetzes wegen oder vom Versicherer nicht ausdrücklich verlangt, nicht erforderlich), mündlich sind sie unwirksam. Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen.

Artikel 10

Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

Besonderer Teil

I: Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/ Auslandsreisekrankenversicherung

Artikel 11

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist eine akut eintretende Erkrankung, der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes des Inhabers (versicherte Person) während einer Reise im Ausland.

Artikel 12

Leistungsumfang

1. Der Versicherer ersetzt im Versicherungsfall bis zur im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssumme die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für
 - 1.1. den Transport in das dem Aufenthaltsort nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport;
 - 1.2. den Rücktransport nach Österreich und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel (einschließlich Ambulanzjet);
 - 1.3. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich;
 - 1.4. die Rückreise nach Österreich, wenn die Rückreise mit dem vorhandenen Rückreiseticket nach einer stationären Behandlung im Ausland nicht möglich ist. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückflugtickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen, nicht jedoch Storno- und Rücktrittsgebühren – es werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt.
2. Dauert der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als zehn Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden, nicht mitreisenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort der besuchenden Person und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel.
3. Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Person sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher,

englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.

4. Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkurse zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses.

Artikel 13 **Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Kosten in Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt ambulant oder in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurde (Kontrolluntersuchungen sind keine Behandlungen);
2. Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen;
3. Transporte in Zusammenhang mit Unfällen durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 6, Pkt. 1.12. keine Anwendung;
4. medizinische Behandlungen aller Art.

Artikel 14 **Obliegenheiten**

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Werden Heimtransport, Überführung Verstorbener oder Bestattungen am Ereignisort notwendig, ist unverzüglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen. Die genannten Leistungen müssen vom Versicherer organisiert werden, andernfalls werden keine Kosten ersetzt.

II: Reisegepäckversicherung

Artikel 15 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist die Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände

- durch nachgewiesene Fremdeinwirkung (z.B. Diebstahl);
- durch Elementarereignis oder Feuer;
- durch Verkehrsunfall (ausgenommen Eigenverschulden);
- in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung.

Artikel 16 **Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten**

Kommen aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Art. 15 während der Reise für die Reise benötigte Dokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein) abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich.

Artikel 17 **Ausschlüsse**

Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen- oder Stehenlassen, mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung verursacht werden.

III: Hilfeleistungen in Notsituationen im Ausland

Anmerkung: Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten ist im Teil II „Reisegepäckversicherung“ in Art. 16 geregelt.

Artikel 18 **Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte**

1. Versicherungsfall
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil seine Kreditkarte ohne seinen Willen abhandengekommen ist.
2. Versicherungsleistung
Ist eine Serviceleistung durch ein Ersatzkarten- und Bargeldservice-Programm nicht verfügbar, stellt der Versicherer einen Bargeldvorschuss bis zur dafür vereinbarten Summe zur Verfügung und trägt die Kosten

- des Geldtransfers.
3. Rückzahlungsverpflichtung
Die versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt an den Versicherer zurückzahlen.

Artikel 19

Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich

1. Versicherungsfall
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person eine Reise vorzeitig beenden oder verlängern muss und daher die gebuchte Rückreise nach Österreich nicht antreten kann:
 - weil ihre Anwesenheit in Österreich dringend erforderlich ist wegen plötzlich eintretender schwerer Erkrankung, schwerer gesundheitlicher Unfallfolgen oder Tod ihres Ehepartners (Lebensgefährten) oder nahen Verwandten (Eltern, Kinder oder Geschwister).
2. Entschädigungsleistung
Der Versicherer ersetzt die durch die vorzeitige oder verspätete Rückreise nach Österreich entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten für alle versicherten Personen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen, nicht jedoch Storno- und Rücktrittsgebühren – es werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt.

Artikel 20

Hilfe bei Haft oder Haftandrohung im Ausland

1. Versicherungsfall
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person im Ausland mit Haft bedroht oder verhaftet wird.
2. Versicherungsleistung
Der Versicherer ist bei der Beistellung eines Rechtsanwaltes sowie eines Dolmetschers behilflich. Der Versicherer stellt weiters, bis zur im Leistungsverzeichnis angegegebenen Versicherungssumme, einen Vorschuss für einen Rechtsanwalt sowie gegebenenfalls für eine Strafkautions zur Verfügung.
3. Verpflichtung der versicherten Person
Die versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt, an den Versicherer zurückzahlen.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des

Versicherungsfall noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.